

publik erheblich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

1. Die Aufgabe dieser Vorschrift ist es, die Voraussetzungen der str. Verantw. bei **pflichtwidrigem Umgang mit geheimzuhaltenden Dokumenten oder Gegenständen** oder bei einer pflichtwidrigen Offenbarung geheimzuhaltender Tatsachen zu bestimmen. Zur Durchsetzung der Vorschriften über die Geheimhaltung innerhalb des Staats- und Wirtschaftsapparats und auch zur Verhütung strafbarer Verletzungen der Geheimhaltungspflicht ist es erforderlich, in allen staats- und wirtschaftsleitenden Organen die Verantwortlichkeit für die Aufbewahrung und Verwaltung derartiger Dokumente oder Gegenstände genau zu bestimmen und die Einhaltung dieser Vorschriften regelmäßig zu kontrollieren. Dies ist zugleich eine Grundlage für die Beurteilung und Differenzierung der individuellen str. Verantw.
2. Als **Täter** kommen Personen in Betracht, denen aus gesetzlichen Bestimmungen oder nach ihrem Arbeitsvertrag eine generelle Pflicht zur Geheimhaltung auferlegt wurde oder die in sonstiger Weise zur Geheimhaltung bestimmter Vorgänge und Wahrnehmungen verpflichtet sind. Eine entsprechende Regelung enthält z. B. § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 1.12. 1967 über die Durchführung von Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählungen in der DDR (GBl. I S. 135), wonach alle mit der Durchführung der Zählung betrauten Personen zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten und auf die Folgen einer Verletzung ihrer Schweigepflicht entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen sind.
Es muß allgemein gefordert werden, daß die Pflicht zur Geheimhaltung grundsätzlich auch Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung wird, um Unklarheiten in dieser Beziehung auszuschließen. Eine speziell auferlegte Pflicht zur Geheimhaltung ergibt sich beispielsweise aus § 212 Abs. 2 StPO. Danach ist das Gericht berechtigt, bei Ausschluß der Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Sicherheit des Staates oder im Interesse der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen die für die Weiterführung der Verhandlung notwendigerweise anwesenden Personen zur Geheimhaltung ausdrücklich zu verpflichten.
3. Die Straftat wird begangen, indem der Täter geheimzuhaltende Dokumente oder Gegenstände **für Unbefugte zugänglich** aufbewahrt. Bei der Prüfung der str. Verantw. ist u. U. durch Sachverständigengutachten nachzuweisen, ob die Geheimhaltungspflicht z. B. dem Inhalt des Dokuments entnommen werden kann, wobei evtl. auch eine sachliche Prüfung dieser tatbestandsmäßigen Voraussetzungen zu erfolgen hat. Die Voraussetzungen der str. Verantw. sind auch dann erfüllt, wenn der Täter **die** besonders geschützten Gegenstände **abhandenkommen** läßt, z. B. **die** Dokumente in einem allgemein zugänglichen Raum ohne Aufsicht zurück-